

A) Darstellung Ausgaben und Finanzierung

Zahlenangaben bitte in vollen EUR!

1. Ausgaben	beantragtes Jahr	Bearbeitungsvermerk Kulturraum
1.1 Künstlerhonorare		
1.2 Honorar Projektleitung		
1.3 sonstige Honorare		
1.4 Präsente unter je 35 EUR brutto		
1.5 Übernachtung/Verpflegung		
1.6 Reisekosten (gemäß Sächsischem Reisekostengesetz)		
1.7 Transportkosten		
1.8 Werbung		
1.9 Druckkosten / Medien (Katalog, Programmheft, Dokumentation)		
1.10 Miete (Raummiete, Ausstattung)		
1.11 Material		
1.12 Künstlersozialkasse Künstlerausländersteuer		
1.13 Gema		
1.14 Verwaltungs- und Betriebskostenpauschale (bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 1.000 EUR)		
1.15		
1.16		
Gesamtausgaben:		

2. Finanzierung	beantragtes Jahr	Bearbeitungsvermerk Kulturraum
2.1 Eintrittsgelder / Gebühren		
2.2 Verkäufe / Provisionen		
2.3 Vermietung / Verpachtung		
2.4		
Summe Eigeneinnahmen:		
2.5 Spenden / Kollekte		
2.6 Sponsoring		
2.7 Stiftungen		
Summe private Zuwendungen:		
2.8 Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen		<input type="text"/> %
2.9 Sitzgemeinde		<input type="text"/> %
2.10 Landkreis		
2.11 Freistaat Sachsen / Kulturstiftung des Freistaates		
2.12 Bund		
2.13		
Summe öffentliche Zuschüsse:		
2.14 Eigenmittel des Antragstellers		<input type="text"/> %
Gesamtfinanzierung:		

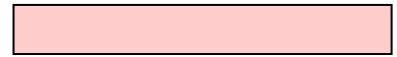
B) dem Antrag sind beizufügen / beigefügt:

<input type="checkbox"/>	Datenblatt (s. Formulare Projektförderung)
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme der Sitzgemeinde (Seite 6)
<input type="checkbox"/>	bei Kommunen und kommunalen Unternehmen: Auszug aus dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan
<input type="checkbox"/>	Zuordnung der Sachkonten/Buchungsstellen zu den jeweiligen Positionen im Antrag
<input type="checkbox"/>	bei Vereinen: Satzung und Nachweis der Gemeinnützigkeit
<input type="checkbox"/>	Angebot(e) über (Dienst-) Leistungen von Dritten

C) Erklärungen des Antragstellers:

- Der Antragsteller erklärt verbindlich, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht begonnen wird.
- Der Antragsteller beantragt die Genehmigung zum vorzeitigen förderunschädlichen
Maßnahmenbeginn zum
(Ein Anspruch auf Förderung leitet sich aus einer Genehmigung nicht ab!)
- Der Antragsteller erklärt, dass er projektbezogen zum Vorsteuerabzug
 berechtigt nicht berechtigt
ist **und** dies bei der Darstellung der Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt hat.
- Bei Änderungen zum Antrag kommt der Antragsteller umgehend seiner Mitteilungspflicht nach.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge mit allen geforderten Anlagen zur formellen Förderfähigkeit des Antrages führen.
(Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt. Dies betrifft auch unvollständige Anträge, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine korrekte Einschätzung des Antrages nicht möglich ist!)
- **Dem Antragsteller ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kulturraum besteht.**
- Dem Antragsteller sind die Tatsachen nach den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt.
- Der Antragsteller versichert, alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort	Datum	Name	rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel bzw. Siegel
-----	-------	------	------------------------------------	------------------------



D) Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung – ggf. auch durch hinzugezogene Institutionen der für die Bearbeitung des Antrages, der Bewilligung und Verwaltung der Zuwendung erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) freiwillig ist. Die nachstehende Einwilligung erfolgt unbeschadet des Rechts zum Widerruf mit Wirkung für die Zukunft, sofern dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Die Nichteinwilligung hätte jedoch zur Folge, dass die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung der beantragten Zuwendung ggf. verzögert oder unmöglich wird.

Der Antragsteller willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Verwaltung bzw. der Bearbeitung eines ggf. entstehenden Erstattungsanspruchs der Zuwendung ein. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung der Daten an alle an der Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung der Zuwendung einschließlich der Prüfung und Evaluation der Förderprogramme beteiligten Stellen innerhalb und außerhalb des Kulturraumes und die Verarbeitung der übermittelten Daten durch diese Stellen. Hierzu können insbesondere das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Sächsische Rechnungshof zählen. Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben können dem Sächsischen Rechnungshof Bewilligungsdaten zur Verfügung gestellt werden.

Ort	Datum	Name	rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel bzw. Siegel
-----	-------	------	------------------------------------	------------------------

--

E) Stellungnahme der Sitzgemeinde:

(nur auszufüllen, wenn der Antragsteller nicht mit der Sitzgemeinde identisch ist):

Sitzgemeinde:		
(Ober-)Bürgermeister/in:		
Straße, Nr. / Postfach:		
PLZ / Ort:		

- Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung hat von diesem Antrag auf Projektförderung an den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen Kenntnis genommen.

Titel der Maßnahme:

- Der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass nach § 3 Absatz 2 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Förderung durch den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen ohne eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde an den Ausgaben der Maßnahme außerhalb der Kreisumlage grundsätzlich nicht möglich ist.

Der Anteil der Sitzgemeinde muss nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 24.05.2019 bei Maßnahmen in Trägerschaft / Beteiligung des Landkreises mindestens **5 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. mindestens **10 v. H.** * der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Maßnahmen in anderer Trägerschaft betragen.

* Sofern die in § 4 Absatz 2 Buchstabe b 2. Anstrich geforderte Sitzgemeindebeteiligung bis einschließlich zum Zuwendungsjahr 2019 noch nicht aufgebracht werden konnte, ist diese Voraussetzung in folgenden Stufen zu erfüllen: ab dem Jahr 2020 mindestens 6%, ab dem Jahr 2021 mindestens 8% und ab dem Jahr 2022 mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme.

- Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unterstützt die Maßnahme finanziell mit

EUR

- Die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung unterstützt die Maßnahme nicht bzw. nicht in voller Höhe, weil (evtl. Anlage):

Ort	Datum	Name	rechtsverbindliche Unterschrift	Stempel bzw. Siegel
-----	-------	------	---------------------------------	---------------------